

## Vorlage an den Landrat

### **Titel der Vorlage**

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

### **1. Zusammenfassung**

Mit der Planung und dem Bau der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Basel schloss der Kanton Basel-Stadt mit dem Kanton Basel-Landschaft 1998 eine Vereinbarung über eine garantierte Liefermenge von Abfällen in die KVA Basel ab. Damit wollte man sicherstellen, dass die hohen Investitionen mit einer entsprechenden Auslastung amortisiert und Basel-Landschaft eine entsprechende Entsorgungssicherheit zugesprochen werden konnten. Im Gegenzug verpflichtete sich Basel-Stadt zur Lieferung der Verbrennungsrückstände (Schlacken) aus der KVA Basel in die Deponien des Kantons Basel-Landschaft.

Weiter wurden Liefervereinbarungen mit dem Landkreis Lörrach, dem Gemeindeverband Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) und dem Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) abgeschlossen.

Nach fast 20 Jahren Betrieb der 1999 in Betrieb genommenen KVA Basel wurde vom Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft beschlossen, die Vereinbarung über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1998 einer Totalrevision zu unterziehen.

Der vorliegende, gemeinsame Bericht als Anhang zu der partnerschaftliche Vorlagen an den Grossen Rat und den Landrat umschreibt nachfolgend die beantragte Totalrevision der bisherigen Vereinbarung und kommentiert die Änderungen.

In Abweichung zur bisherigen Vereinbarung ist hervorzuheben, dass zusätzlich zur Vereinbarung neu ein Umsetzungsvertrag von beiden Regierungen beschlossen werden soll. Dieser Vertrag erhöht die Flexibilität im fluktuierenden Abfallmarkt und stärkt zudem die Zusammenarbeit im Bereich Abfallbewirtschaftung zwischen beiden Kantonen. Basis der zukünftigen Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Plattform der beteiligten Partner. Ziel ist, sich im Rahmen der Plattform gegenseitig über die betrieblichen Aspekte der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben auszutauschen und anstehende Anpassungen von Tarifen und Liefermengen zu verhandeln, um die KVA Basel und die Deponie Elbisgraben optimal betreiben zu können.

Die revidierte Vereinbarung übernimmt die bisherige Vertragsdauer von 30 Jahren und ist weiterhin erst auf 2028 kündbar. Somit wird die ursprüngliche Absicht zur Sicherung der Investitionen und Gewährung der Entsorgungssicherheit weiterhin beibehalten aber flexibler ausgestaltet.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Vereinbarung vom 13. / 19. Mai 1998

Der Grosse Rat Basel Stadt beschloss am 15. Juni 1994 den Ersatz und Bau einer eigenen neuen Kehrichtverbrennungsanlage. Mit diesem Beschluss war auch der Bau einer KVA auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft hinfällig. Man beschloss im Anschluss für den Bau und den Betrieb dieser zukünftigen KVA Basel in erster Linie den Kanton Basel-Landschaft und weitere Nachbarregionen als Partner eng einzubeziehen. Dazu wurde die damalige Pro Rheno AG, die bereits erfolgreich den Bau der ARA in Basel partnerschaftlich realisiert hatte, auch für den Bau der KVA herangezogen. Die Pro Rheno AG wurde für diesen Zweck in REDAG Regionale Entsorgung Dreiländereck AG umbenannt. Die Finanzierung sollte über die REDAG erfolgen ausserhalb der laufenden Staatsrechnung. In der REDAG waren als Hauptaktionäre die beiden Kantone Basel Stadt und Basel-Landschaft, sowie weitere kleinere Aktionäre, darunter auch der Landkreis Lörrach vertreten.

Im Sinne dieser echten überkantonalen Partnerschaft, bei der sich der Kanton Basel-Landschaft auch konkret finanziell an den Bau beteiligt hätte, wurden zur Sicherstellung der Investitionen und der Auslastung der neuen KVA Vereinbarungen unter den zukünftigen Abfalllieferanten und dem Kanton Basel-Stadt als Betreiber der KVA erarbeitet. Am 29. Juni 1995 beschloss der Grosse Rat Basel Stadt den Transfer der Anlagen und Mitarbeiter der damaligen noch bestehenden alten KVA sowie der baselstädtischen Kehrichtabfuhr an die REDAG. Die REDAG hätte somit die Partnerschaft auch für den Betrieb der zukünftigen KVA sichergestellt, analog der heutigen Pro Rheno Betriebs AG für die ARA in Basel.

Am 17. / 19. November 1995 lehnten aber die baselstädtischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die geplante Bau- und Betriebsübergabe der neuen KVA ab und hoben den Beschluss des Grossen Rates vom 29. Juni 1995 wieder auf. Grund-, Werkeigentümerin und Bauherrin blieb der Kanton Basel Stadt. Die REDAG wurde neu Totalunternehmerin für den Bau der neuen Anlage. Mit der Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates endete de facto die begonnene „echte“ Partnerschaft. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft war somit obsolet.

Am 13. / 19. Mai 1998 wurde die 1994 erarbeitete Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallvereinbarung beschlossen, und am 1. Januar 1999 nahm die neue KVA Basel ihren ordentlichen Betrieb auf. Die Vereinbarung für die neue KVA Basel ging, aufgrund der damaligen Mengenprognose, von einer Kapazität der Anlage von 270'000 bis 300'000 Tonnen Abfälle pro Jahr aus. Zur Sicherung der Auslastung der Anlage und der Investitionen in Höhe von CHF 280 Mio. wurden die folgenden, heute noch gültigen Lieferverträge mit entsprechend garantierten Liefermengen abgeschlossen:

|   | <b>Datum</b>    | <b>Liefermenge<br/>(Tonnen)</b> |
|---|-----------------|---------------------------------|
| Vertrag mit dem Landkreis Lörrach (SG 786.370)<br>Per 1.1.2014 Vertragsanpassung auf 40'500 Tonnen                              | 7.1.2003        | 45'000                          |
| Vertrag mit dem Gemeindeverband Kehrichtbeseitigung Lau-<br>fental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) (SG 786.390)                    | 4.1. / 4.2.1999 | 7'000                           |
| Vereinbarung mit Basel-Landschaft (SG 786.300)  | 13. / 19.5.1998 | 80'000                          |
| Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal<br>(GAF), ehemals Gemeindeverband Unteres Fricktal (GFK)<br>(SG 786.380) | 8.3. / 2.4.1996 | 6'000                           |

Der Landrat genehmigte gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 15. Mai 1998 die entsprechende Abfallvereinbarung.

Dem Grossen Rat Basel-Stadt wurde mit dem Ratschlag vom 20. Januar 1998 (Nr. 8802) die Abfallvereinbarung zum Beschluss vorgelegt.

Der Grosse Rat stimmte der Abfallvereinbarung mit Beschluss vom 11. März 1998 zu. Die Vereinbarung wurde am 13. / 19. Mai 1998 von den beiden Regierungen unterzeichnet.

## 2.2. Betriebserfahrungen seit Inbetriebnahme der KVA Basel

Die Auslastung der KVA Basel entwickelt sich erfreulich und entsprach in den letzten Jahren mehr oder weniger einer Vollauslastung. Dabei betrug der Anteil der Abfälle aus Industrie und Gewerbe aus den beiden Kantonen in dieser Zeitspanne rund 45% der angelieferten Menge. Am Total aller angelieferten Abfälle betrug der Anteil der Industrie- und Gewerbeabfälle in den vergangenen Jahren rund 40%.

Die IWB als Betreiberin der Anlage konnte die KVA Basel auch durch eine gute Akquisition auf dem freien Abfallmarkt die Anlage stets auslasten. In all den Jahren seit Inbetriebnahme der KVA kam es nie zu Garantiezahlungen aufgrund der vereinbarten Liefermengen.

Von den Partnern mit Liefervereinbarungen wurden in den vergangenen zehn Jahren die folgenden Abfallmengen in der KVA Basel angeliefert:

| Jahr | Landkreis Lörrach (t) | GAF (t) | KELSAG (t) | Dritte (t) | Basel-Stadt (t) | Basel-Landschaft (t) | Total (t) <sup>1</sup> |
|------|-----------------------|---------|------------|------------|-----------------|----------------------|------------------------|
| 2007 | 45'829                | 7'197   | 11'645     | 7'311      | 72'046          | 74'033               | 218'061                |
| 2008 | 43'786                | 7'391   | 10'562     | 7'358      | 72'919          | 79'121               | 221'137                |
| 2009 | 43'396                | 7'657   | 7'266      | 11'521     | 72'724          | 80'041               | 222'605                |
| 2010 | 45'272                | 7'716   | 7'253      | 8'976      | 68'187          | 81'490               | 218'894                |
| 2011 | 43'681                | 7'869   | 8'125      | 15'479     | 69'003          | 80'845               | 225'002                |
| 2012 | 43'085                | 8'192   | 8'129      | 20'024     | 67'806          | 79'280               | 226'516                |
| 2013 | 42'673                | 8'276   | 8'063      | 20'254     | 68'089          | 77'647               | 225'002                |
| 2014 | 43'834                | 8'388   | 7'694      | 20'072     | 69'043          | 80'493               | 229'524                |
| 2015 | 46'696                | 8'400   | 8'297      | 29'601     | 67'808          | 77'018               | 237'820                |
| 2016 | 38'696                | 8'416   | 10'114     | 24'292     | 65'711          | 80'434               | 227'663                |

Die IWB als Eigentümer und Betreiber KVA Basel strebt eine stetige Optimierung der Anlage an. Mit den Optimierungen konnten in den letzten Jahren u.a. der Wasserverbrauch um über 30% reduziert und die Anlageeffizienz leicht gesteigert werden. Die KVA Basel ist schweizweit diejenige KVA mit dem höchsten Energienutzungsgrad (ca. 75%) und auch europaweit gehört sie zur Spitzengruppe.

## 2.3. Betriebserfahrungen aus der Deponie Elbisgraben

Seit Mitte 2016 werden 100% der vereinbarten Schlackenmenge (28'000 t/a) nicht mehr auf der Deponie KELSAG in Liesberg sondern auf der Deponie Elbisgraben abgelagert. Gemäss der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) darf Schlacke nur noch

<sup>1</sup> Total aller Abfälle dh. inklusive Abfällen Dritter aus den Kantonen Aargau und Solothurn sowie Frankreich

deponiert werden, wenn deren Gehalt an Nichteisen-Metallen ein Gewichtsprozent nicht überschreitet. Zusammen mit der KVA Basel wurde der ideale Standort für eine für diesen Zweck notwendigen Entschrottungsanlage gesucht. Wegen Platzmangels direkt bei der KVA Basel drängte sich eine Installation auf der Deponie Elbisgraben auf. Das AIB arbeitet mit Hochdruck an der Realisierung dieses Projektes und hofft, spätestens Ende 2018 die Anlage zur Metallabscheidung in Betrieb nehmen zu können. Parallel dazu läuft ein Projekt unter Einbezug des AUE BL und des BAFU zur Mineralisierung des Deponiekörpers des zusätzlichen Reaktorkompartiments. Erst nach abgeschlossener Mineralisierung steht dieses Kompartiment für die Einlagerung der entschlotteten Schlacke zu Verfügung.

## **2.4. Anpassungsbedarf der Vereinbarung**

Nach fast 20 Jahren Betriebszeit der KVA Basel einigten sich der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft die vereinbarten Bedingungen aus dem Jahr 1998 zu überprüfen.

Grund dafür sind der ständig verbesserte Betrieb der KVA, die neue Rechnungslegung der KVA nach der Methodik der Deckungsdifferenz, die weiter entwickelte Abfallwirtschaft und das veränderte Entsorgungsverhalten der Bevölkerung sowie die geänderten Abfallmengen in der Region.

Insbesondere die Abfallwirtschaft hat sich in dieser Zeit grundlegend gewandelt und weiter entwickelt. Sie ist heute in der Schweiz und in der Region gekennzeichnet durch eine gut funktionierende Abfallwirtschaft, in welcher mehr als 50% der Siedlungsabfälle dem Recycling zugeführt werden. Die Verbrennungspflicht für brennbare, nicht verwertbare Abfälle, die Behandlung von Abfällen, die stoffliche Verwertung (Recycling) sowie die Abfallvermeidung sind Standard geworden.

Gleichzeitig stehen aber auch grosse Herausforderungen an: Der Wandel von der Abfall- zur Ressourcenwirtschaft ist durch die Gesetzgebung des Bundes eingeleitet worden (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung VVEA, vom 1. Januar 2016). Sie basiert auf der Überlegung, dass in einer endlichen Welt mit begrenzten Ressourcen die gängigen Verfahren und Abläufe ohne umfassenden stofflichen Kreislaufschluss keine Zukunft haben werden. In der künftigen Ressourcenwirtschaft werden Stoffe durch intelligente, kaskadische Nutzungen und Wiederaufbereitung als sekundäre Rohstoffe möglichst lange bzw. ökologisch und sozial sinnvoll im Kreislauf gehalten. Dadurch werden fossile, geogene Ressourcen und kostbarer Deponieraum geschont, Eingriffe in die Natur minimiert und Abfälle in Ressourcen transferiert.

Diese Anstrengungen für zukünftige Kreislaufwirtschaft sollen sich in den verbrennenden Abfallmengen niederschlagen. Im Bereich des Siedlungsabfalls ist eine leichte Abnahme zu verzeichnen (siehe Tabelle oben). Da parallel dazu aber die Mengen aus Industrie und Gewerbe eher zunehmen, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass zum vermehrten Recycling auch eine Verschiebung vom Siedlungsabfall zum Industrie- und Gewerbeabfall stattfand.

Die Umweltämter der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben parallel zur vorliegenden Revision als partnerschaftliches Geschäft und als Vorgabe der VVEA eine „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ ausgearbeitet, die sich mit den künftigen Herausforderungen der Abfallwirtschaft befasst. In ihr wird die gegenwärtige Situation der Abfallwirtschaft in den beiden Kantonen dokumentiert, es werden Ziele und Handlungsbedarf für die künftige Entwicklung der Ressourcenwirtschaft definiert und Massnahmen und Umsetzungspläne (inkl. Finanzierung und Erfolgskontrolle) für die verschiedenen Abfallkategorien festgelegt.

An der Ausarbeitung der nun vorliegenden Vereinbarung waren Vertreter des Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Stadt, Industrielle Werke Basel (IWB), Amt für Industrielle Betriebe (AIB) Basel-Landschaft sowie die beiden Rechtsdienste des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt und der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft beteiligt.

## 2.5. Vereinbarung und Umsetzungsvertrag

### 2.6. Vereinbarung

Die vollständig revidierte Vereinbarung (Staatsvertrag) regelt die Grundsätze, die generellen Annahme- und Lieferbedingungen, die finanziellen Aspekte und den Vollzug. Neu wird in einem separaten Umsetzungsvertrag neben den Grundsätzen und Zielen, die Organisation einer gemeinsamen Plattform der beteiligten Partner sowie die detaillierten Annahme- und Lieferbedingungen der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben inklusive der Garantieleistungen festgelegt.

Diese Entkoppelung der garantierten Liefermengen vom Staatsvertrag stellt eine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Vereinbarung dar. Die erwähnte gemeinsame Plattform hat zum Ziel, sich gegenseitig über die betrieblichen Aspekte der KVA und der Deponie Elbisgraben auszutauschen und anstehende Anpassungen von Tarifen und Liefermengen zu verhandeln.

#### 2.6.1. Umsetzungsvertrag

Der Umsetzungsvertrag wird von den Regierungen beider Kantone beschlossen. Damit erhält die Vereinbarung mit dem Rahmenvertrag die notwendige Flexibilität, um auf zukünftige Veränderungen rascher reagieren zu können.

Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2016 definiert Siedlungsabfälle als: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Zudem sorgt der Kanton gemäss Art. 13 VVEA für die stoffliche oder energetische Verwertung dieser Siedlungsabfälle. Die Kantone sind demnach für die Bereitstellung der entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungskapazitäten verantwortlich.

Die brennbaren, gewerblichen und industriellen Abfälle, die nicht unter die Bestimmungen der VVEA fallen, sind von den jeweiligen Betrieben zu entsorgen. Diese Betriebe sind dabei frei in der Wahl der Kehrichtverwertungsanlage.

Die im Umsetzungsvertrag vorgesehenen Liefermengen umfassen neu nur noch die Siedlungsabfälle gemäss obiger Definition der VVEA. In der Anwendung dieser neuen Begriffsdefinition ergeben sich für die beiden Kantone die folgenden, neu garantierten Liefermengen.

|                         | Liefermenge bisher<br>(in Tonnen) | <b>Liefermenge neu<br/>(in Tonnen)</b> |
|-------------------------|-----------------------------------|--|
| Kanton Basel-Landschaft | 80'000                            | <b>44'000</b>                          |
| Kanton Basel-Stadt      | 85'000                            | <b>37'700</b>                          |

Es gilt anzumerken, dass die garantierte Liefermenge von Basel-Stadt bisher vertraglich nicht festgelegt worden waren, da die IWB zur Zeit der Planung und Bau der KVA Basel eine Dienststelle des Kantons Basel-Stadt gewesen war.

Die starke Reduktion der garantierten Liefermengen ist darauf zurückzuführen, dass sämtliche Industrie- und Gewerbeabfälle ausgenommen werden. Zudem liegt der vorgesehenen, garantierten Liefermengen die Überlegung zu Grunde, dass sich die beiden Kantone nur noch zur Lieferung der Siedlungsabfälle verpflichten, die aus den Haushaltungen stammen bzw. im Auftrag der Gemeinden eingesammelt und in die KVA Basel geliefert werden.

Die definitiven Liefermengen der beiden Kantone werden mit dem Beschluss des Umsetzungsvertrages der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgelegt.

## 2.6.2. Plattform

Die gemeinsame Plattform dient zur gegenseitigen Information bei betrieblichen Änderungen und technischen Erneuerungen der Anlagen und zur Diskussion von zukünftigen Tarifierungen. Zu Anpassungen der garantierten Liefermengen wird Konsens unter allen Partnern angestrebt. Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, gelten die bisher gültigen vertraglichen Bestimmungen. Für die Beschlüsse der Plattform ist Konsens unter allen abstimmenden Partnern erforderlich. Die Vertragspartner müssen die Beschlüsse vertraglich nachvollziehen.

Partner der Plattform sind: Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Industrielle Werke Basel (IWB) für die KVA, Amt für Industrielle Betriebe (AIB) für die Deponie Elbisgraben.

Durch einseitige Anschlussklärung können sich weitere öffentlich-rechtliche Abfalllieferanten als Partner an der Plattform beteiligen. Die Partner der Plattform treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Plattformsitzung. Weitere Sitzungen können auf Antrag eines Partners einberufen werden. Den Vorsitz der Plattform hat der Kanton Basel-Stadt. Er lädt zu den jährlichen Sitzungen ein und ist für das Protokoll zuständig.

## 3. Kommentare zu Bestimmungen der Vereinbarung

### 3.1. Grundsatz

Unter den Ziff. 1.1. bis 1.6. der Vereinbarung werden die allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit der beiden Kantone im Bereich der Abfallbewirtschaftung festgelegt.

| Ziff. |   |
|-------|---|
| 1.1   | <p><i>Die Kantone arbeiten in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammen und stimmen insbesondere Planung, Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eng aufeinander ab. Den beiden Kantonen steht das Recht zu, die Kehrichtverwertungsanlage Basel (KVA) und Deponie Elbisgraben gemäss den jeweiligen Zulassungsbestimmungen zu benutzen.</i></p> <p>Damit verpflichten sich die beiden Kantone auch zukünftig in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammen zu arbeiten. Dieser Grundsatz ist aus der bisherigen Vereinbarung übernommen worden und ist mit der gemeinsam erarbeiteten „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ weiter vertieft worden.</p> |
| 1.2   | <p><i>Die Kantone legen in einem Umsetzungsvertrag die Lieferbedingungen, Liefermengen, Heizwerte, Tarifgestaltung und Garantieleistungen gemeinsam fest.</i></p> <p>Damit soll im Grundsatz festgelegt werden, dass die bisherigen Lieferbedingungen, Liefermengen etc. nicht mehr in der Vereinbarung geregelt werden sondern in einem zusätzlichen Umsetzungsvertrag der in den Kompetenzbereich der Regierungen der beiden Kantone fällt. Beide Anlagenbetreiber haben somit weiterhin die Garantie, ihre Anlagen amortisieren zu können und beide Kantone verfügen damit über die notwendige Entsorgungssicherheit.</p>  |
| 1.3   | <p><i>Die Kantone sorgen dafür, dass die wesentlichen Belange der beiden Abfallanlagen transparent dargestellt werden. Sie hören sich gegenseitig dazu an.</i></p> <p>Mit dem Bekenntnis zu einer angemessenen Transparenz soll die notwendige Vertrauensbasis für allenfalls notwendige Änderungen bei den Liefermengen und Tarifen geschaffen werden. Unter Ziff. 5. „Vollzug“ ff finden sich die Ausführungen zu der vorgesehenen gemeinsamen Plattform.</p>   |
| 1.4   | <p><i>Die Anlieferungen der Abfälle und der Verbrennungsrückstände aus den Kantonen sollen soweit ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar per Bahn erfolgen.</i></p> <p>Um die Umweltbelastung durch den Transport möglichst zu reduzieren, wurde diese Bestimmung aus der bisherigen Vereinbarung (vgl. Ziff. 3.1.3) wieder übernommen und</p>   |

|     |   |
|-----|---|
|     | richtet sich an das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es gilt aber anzufügen, dass zurzeit aufgrund der Platzverhältnisse und der vorhandenen Bahnanschlussgeleisen in der KVA Basel keine Steigerung des Anteils der Abfälle die per Bahn geliefert werden, möglich ist.   |
| 1.5 | <i>Die Kantone vermeiden jegliche Konkurrenzierung bei der Abfallentsorgung und wirken innerhalb der ganzen Region darauf hin, dass die anstehenden Aufgaben koordiniert, wirtschaftlich und unter bestmöglicher Schonung der Umwelt gelöst werden.</i>   |
| 1.6 | <i>Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung aufeinander ab und sind bemüht, gegenüber Dritten eine gemeinsame Haltung zu vertreten.</i><br><br>Diese Bestimmungen wurden aus der bisherigen Vereinbarung übernommen und sollen auch zukünftig den Willen zur Zusammenarbeit festhalten. Wie oben erwähnt wurde die „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017 gemeinsam erarbeitet. |

### 3.2. Kehrichtverwertungsanlage Basel

Die Ziff. 2.1. bis 2.2 ff legen fest, wer für den Bau- und Betrieb der Kehrichtverwertungsanlage Basel zuständig ist und dass sich beide Kanton zur Annahmen bzw. der Lieferung der Abfälle verpflichten.

|       |  |
|-------|--|
| Ziff. |  |
| 2.1   | <i>Betrieb</i>   |
| 2.1.1 | <i>Der Kanton Basel-Stadt sorgt für den Bau und Betrieb der KVA. Er kann die Aufgabe an Dritte übertragen.</i><br><br>Der Grundsatz, dass der Kanton Basel-Stadt für den Bau und Betrieb der KVA sorgt, wird aus der bisherigen Vereinbarung übernommen. Im Gegensatz zur bisherigen Vereinbarung (vgl. Ziff. 2.1.2) fällt diese Aufgabe mit dieser Formulierung alleine dem Kanton Basel-Stadt zu. Eine finanzielle Beteiligung und Mitsprache des Kantons Basel-Landschaft am Bau und Betrieb der KVA wird ausgeschlossen. |
| 2.2   | <i>Annahme – und Lieferbedingungen</i>   |
| 2.2.1 | <i>Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, brennbare Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe<sup>2</sup> aus dem Kanton Basel-Landschaft zur Verwertung anzunehmen.</i><br><br>Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich brennbare Abfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft gemäss Definition VVEA zur Verwertung anzunehmen.  |
| 2.2.2 | <i>Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Liefermengen von brennbaren Siedlungsabfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe an die KVA zu liefern.</i><br><br>Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft eine bestimmte Liefermenge an brennbaren Abfällen in die KVA zu liefern, damit diese ihre Investitionen sichern kann.  |

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2016 definiert Siedlungsabfälle als: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

### 3.3. Deponie Elbisgraben

Die Ausführungen der Ziff. 3.1 bis 3.2 ff sind mit den gleichen Zielen analog zur den Bestimmung zur KVA Basel formuliert.

### 3.4. Finanzen

Die Ausführungen unter der Ziff. 4ff legen die Grundlagen der Rechnungslegung und das Vorgehen bei Tarifänderungen fest.

Dazu ist ergänzend festzuhalten, dass die neue Vereinbarung (Ziff. 4ff) und der Umsetzungsvertrag (Ziff. 3ff und 4ff) sowohl für die KVA Basel als auch für die Deponie Elbisgraben die Liefermengen, das partnerschaftliche Vorgehen zur Vermeidung von Garantieleistungen sowie die Mechanik zur Berechnung von Tarifen und allfälligen Garantieleistungen klarer und transparenter regeln. Daraus resultiert ein insgesamt geringeres Risiko für die Fälligkeit von Garantieleistungen durch die Vertragspartner. In diesem Sinne stellt die Anpassung vorliegender Vereinbarung für Kanton und Gemeinden eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bezüglich den finanziellen Auswirkungen dar.

| Ziff. |   |
|-------|---|
| 4.1   | <i>Die Betriebsrechnung der KVA und des Schlackenkompartiments der Deponie Elbisgraben erfolgt nach der Methodik zur Ermittlung von Deckungsdifferenzen.<sup>3</sup></i>  |
| 4.2   | <i>Die Berechnung der Tarife erfolgt nach dem Prinzip der Deckungsdifferenz und einem kalkulatorischen Zins.</i><br><br>In der bisherigen Vereinbarung wurden zur Berechnung von allfälligen Garantieleistungen die ausgewiesenen Fixkosten beigezogen. In der Zwischenzeit haben die Industriellen Werke Basel (IWB) ihre Betriebsrechnung neu nach der Methodik der Deckungsdifferenz ausgerichtet. Die Methodik der Deckungsdifferenz wird nun zukünftig sowohl für die Tariffestlegung als auch zur Berechnung allfälliger Garantieleistungen bei der KVA Basel und bei der Deponie Elbisgraben als Grundlage verwendet.  |
| 4.3   | <i>Die Tarife für die Annahme von brennbaren Abfällen in der KVA werden vom Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB) festgesetzt und vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt<sup>4</sup>. Die Tarife für die Annahme der Verbrennungsrückstände und weiterer, gesetzlich zulässiger Abfälle in der Deponie Elbisgraben werden vom Regierungsrat Basel-Landschaft festgelegt.<sup>5</sup></i><br><br>Da die Tarife für die KVA vom Verwaltungsrat festgelegt und vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt werden, hingegen die die Tarife der Deponie Abzugraben vom Regierungsrat Basel-Landschaft festgelegt werden, wird dies hier entsprechend präzisiert ausgeführt. Die allfällige Anpassung der Tarife erfolgt i.d.R. im Folgejahr nach einer in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Über- oder Unterdeckung. |
| 4.4   | <i>Die Betriebsrechnungen der KVA und der Deponie Elbisgraben werden von unabhängigen Revisionsstellen geprüft.</i><br><br>Festhalten des Grundsatzes, dass die Betriebsrechnungen sowohl von der KVA Basel als auch von der Deponie Elbisgraben von unabhängiger Stelle überprüft werden.  |

<sup>3</sup> In der Kostenbeitragsrechnung werden die variablen Kosten ausgewiesen. Die Differenz zwischen den Kosten und dem Erlös entspricht dem Deckungsbeitrag, welcher zur Deckung der fixen Kosten (Betriebskosten, Abschreibung) und zur Erzielung eines kalkulatorischen Zinses (Gewinn) dient.

<sup>4</sup> Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300), § 10.

<sup>5</sup> Verordnung über Preise für die Entsorgung von Abfällen und speziellen Abwässern vom 6. März 2007 (SGS 784.22).



### **3.4.1. Finanzrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### **3.5. Vollzug**

Die Ziff. 5.1 bis 5.5 regeln die Zuständigkeit innerhalb der beiden Kantone. Sie umschreibt den Grundsatz, dass eine gemeinsame Plattform geschaffen wird und erläutert deren Funktion und Organisation. Zudem wird explizit festgehalten, dass der Umsetzungsvertrag von den beiden Regierungen genehmigt wird. Weiter verpflichten sich die beiden Kantone dafür zu sorgen, dass diese Vereinbarung und der Umsetzungsvertrag auch eingehalten werden, wenn der Bau der Anlagen oder der Betrieb an Dritte übertragen wird.

### **3.6. Schlussbestimmungen**

In den Schlussbestimmungen wird die Dauer der revidierten Vereinbarung auf 15 Jahre nach Inkrafttreten festgelegt. Diese Dauer schliesst an der ursprünglichen Vertragsdauer mit einer Laufzeit von 30 Jahren an. Neu wird die Kündigungsfrist nach Ablauf der Vertragsdauer von bisher zehn Jahren auf drei Jahre verkürzt.

Dies wird damit begründet, dass eine Planung über zehn Jahre sehr schwierig ist und dass betriebliche Anpassungen bei einer allfälligen Kündigung in der Zeit von drei Jahren durchaus realisierbar sind.

## **4. Anträge**

### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallbewirtschaftung vom 13. / 19. Mai 1998 wird genehmigt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

## **5. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilagen 1-3

## **Landratsbeschluss**

**über Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallbewirtschaftung vom 13. / 19. Mai 1998**

### **Partnerschaftliches Geschäft**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallbewirtschaftung vom 13. / 19. Mai 1998 wird genehmigt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: